



## Der Brexit und seine ausländerrechtlichen Folgen

Seit dem 1. Januar 2021 gilt das Freizügigkeitsabkommen nicht mehr im Verhältnis zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich. Das Vereinigte Königreich gilt seither als Drittstaat. Der folgende Beitrag beleuchtet die wichtigsten damit zusammenhängenden Änderungen für britische Staatsangehörige in der Schweiz (Stand: Dezember 2020).

■ **Von Nicole Schneider**

Das Vereinigte Königreich ist am 31. Januar 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten. Im Austrittsabkommen wurde eine Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2020 vereinbart, während derer das Vereinigte Königreich einem EU-Mitgliedstaat gleichgestellt blieb. Dies bedeutete für die Schweiz, dass das Freizügigkeitsabkommen (FZA) bis Ende Dezember 2020 auch auf britische Staatsangehörige anzuwenden war.

Seit dem 1. Januar 2021 wird die Beziehung zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich nun nicht mehr durch das FZA geregelt. Um die unter dem FZA erworbenen Rechte und Pflichten weiterhin zu gewährleisten, haben die beiden Staaten diverse bilaterale Abkommen abgeschlossen, so auch im Bereich Migration.

Das Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Es hat zum Ziel, die Rechte von schweizerischen und britischen Staatsangehörigen zu schützen, welche unter der Geltung des FZA bis am 31. Dezember 2020 erworben worden sind. Das Abkommen ist hingegen nicht anwendbar auf schweizerische oder britische Staatsangehörige, welche nach dem Wegfall des FZA, d.h. seit dem 1. Januar 2021, einwandern wollen.

Auf die zentralen migrationsrechtlichen Implikationen für britische Staatsangehörige in der Schweiz wird nachfolgend eingegangen.

### Vor dem 31. Dezember 2020

**eingewanderte britische Staatsangehörige**  
Für britische Staatsangehörige, welche bis zum 31. Dezember 2020 Rechte gestützt auf das FZA erworben haben, gilt per 1. Januar

2021 das Abkommen über die erworbenen Rechte von Bürgerinnen und Bürgern. Der Inhalt des bilateralen Vertrags lehnt sich am FZA an, wobei der zentralste Aspekt die Gewährleistung und der Fortbestand der unter der Geltung des FZA erhaltenen Rechte ist. Es gibt lediglich vereinzelte restriktivere Bestimmungen. Dazu das Nachfolgende:

#### Erwerbstätigkeit

Unselbstständig und selbstständig erwerbende britische Staatsangehörige, die unter der Geltung des FZA aufenthalts- und erwerbsberechtigt waren, bleiben dies auch nach dem 1. Januar 2021. Einzig im Prozess der Verlängerung der Bewilligung können die Migrationsbehörden von den UK-Bürgern neu einen Strafregisterauszug verlangen. Zudem erhalten die britischen Staatsangehörigen neu eine biometrische Bewilligung.

#### Dienstleistungserbringer

Vor dem 31. Dezember 2020 begonnene Dienstleistungserbringungen können unter den Bedingungen des FZA bis zur Ausschöpfung der 90 Tage weitergeführt werden.

#### Grenzgänger

Britische Grenzgänger, die gestützt auf das FZA zur Ausübung einer Beschäftigung zugelassen wurden, behalten ihren Grenzgängerstatus auch nach dem 1. Januar 2021.

#### Familiennachzug

Familienangehörige von britischen Staatsangehörigen, welche per 31. Dezember 2020 in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind, bleiben dies weiterhin. Die Dauer ihrer Bewilligung orientiert sich nach wie vor an derjenigen des Hauptbewilligungsinhabers. Unabhängig von ihrer eigenen Staatsangehörigkeit sind Familienangehörige von britischen Staatsangehörigen zur Erwerbstätigkeit zugelassen.

Für den Nachzug von Kindern ab dem 1. Januar 2021 gelten die FZA-Bestimmungen. Die einzige Bedingung für den Nachzug ist eine angemessene Wohnung.

Beim Nachzug von Ehegatten von britischen Staatsangehörigen spielt das Datum der Eheschliessung eine wichtige Rolle. Erfolgt die Eheschliessung vor dem 31. Dezember 2020, so richtet sich der Nachzug des Ehepartners nach dem FZA. Bei Eheschliessungen ab dem 1. Januar 2021 gelten hinsichtlich des Nachzugs des Ehegatten bis zum 31. Dezember 2025 ebenfalls die FZA-Bestimmungen. Wird der Nachzug des Ehegatten hingegen nicht bis zum 31. Dezember 2025 geltend gemacht, so kommen die restriktiveren Regelungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) zur Anwendung.

Beim Nachzug von Ehegatten von britischen Staatsangehörigen spielt das Datum der Eheschliessung eine wichtige Rolle. Erfolgt die Eheschliessung vor dem 31. Dezember 2020, so richtet sich der Nachzug des Ehepartners nach dem FZA. Bei Eheschliessungen ab dem 1. Januar 2021 gelten hinsichtlich des Nachzugs des Ehegatten bis zum 31. Dezember 2025 ebenfalls die FZA-Bestimmungen. Wird der Nachzug des Ehegatten hingegen nicht bis zum 31. Dezember 2025 geltend gemacht, so kommen die restriktiveren Regelungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) zur Anwendung.

#### Erlöschen der erworbenen Rechte

Die unter dem FZA erworbenen und unter dem Abkommen über die erworbenen Rechte von Bürgerinnen und Bürgern gewährleisteten Rechte gelten grundsätzlich auf Lebenszeit. Sie erlöschen hingegen, wenn die Voraussetzungen gemäss dem Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger nicht mehr erfüllt werden. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn ein britischer Staatsangehöriger arbeitslos wird oder sich in der Schweiz abmeldet. Die unter dem FZA erworbenen Rechte erlöschen unwiderruflich. Ein weiterer respektive neuer Aufenthalt würde sich nach dem AIG richten.

Sonderbestimmungen gelten in Bezug auf den Verlust des Aufenthaltsrechts infolge Straffälligkeit. Straftaten, welche vor dem 31. Dezember 2020 begangen wurden, werden weiterhin nach den Grundsätzen des FZA beurteilt. Eine strafrechtliche Verurteilung kann diesfalls zu einem Erlöschen des Aufenthaltsrechts führen, wenn der britische Staatsangehörige eine schwere und gegenwärtige Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt und ein hohes Rückfallrisiko besteht. Bei Straftaten, die seit dem 1. Januar



2021 begangen werden, gelten die strengen Regelungen des AIG. Gemäss diesen kann die Bewilligung widerrufen werden, wenn der UK-Bürger zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwölf Monaten verurteilt wurde.

**Seit dem 1. Januar 2021 einwandernde britische Staatsangehörige**

Seit dem 1. Januar 2021 gelten britische Staatsangehörige nicht mehr als EU-, sondern als Drittstaatenangehörige, für welche mangels bilateralem Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich die Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) gelten. Die wichtigsten damit verbundenen Konsequenzen werden nachfolgend erläutert:

**Erwerbstätigkeit**

Britische Staatsangehörige, die ab dem 1. Januar 2021 in die Schweiz einreisen, um einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, unterliegen den restriktiven Zulassungsbedingungen des AIG. Die Erteilung einer Bewilligung muss dementsprechend in gesamtwirtschaftlichem Interesse liegen, die Stellenmeldepflicht muss erfüllt sein, der Inländervorrang ist zu wahren, die Lohn- und Arbeitsbedingungen sind einzuhalten, und der britische Staatsangehörige muss aus persönlicher Sicht als qualifizierte Arbeitskraft gelten.

Dasselbe gilt auch für selbstständige britische Erwerbstätige, wobei jene jedoch noch

zusätzlich über gesicherte finanzielle Verhältnisse verfügen und eine hinreichende betriebliche Struktur vorweisen müssen.

Zudem muss ein verfügbares Kontingent vorliegen. Für das Jahr 2021 hat der Bundesrat für britische Staatsangehörige ein separates Kontingent von insgesamt 3500 Bewilligungen erteilt (2100 Aufenthaltsbewilligungen und 1400 Kurzaufenthaltsbewilligungen).

**Dienstleistungserbringer**

Aufgrund des im Dezember 2020 zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich abgeschlossenen Abkommens über die Mobilität von Dienstleistungserbringern ist die Zulassung von britischen Dienstleistungserbringern seit dem 1. Januar 2021 in der Schweiz erleichtert. Für kurzfristige Dienstleistungsaufenthalte von bis zu 90 Tagen besteht eine Meldepflicht. Bei Dienstleistungen von mehr als 90 Tagen wird eine Bewilligung des kantonalen Arbeitsamts benötigt.

**Grenzgänger**

Seit dem 1. Januar 2021 werden britische Grenzgänger nur noch zugelassen, wenn sie innerhalb der inländischen Grenzzone arbeiten, in einer ausländischen Grenzzone wohnen und wöchentlich an ihren ausländischen Wohnsitz zurückkehren. Zudem ist die Zulassung an eine arbeitsmarktliche Prüfung geknüpft, in welcher der Inländervorrang und die Lohn- und Arbeitsbedingungen kontrolliert werden.

**Familiennachzug**

Der Familiennachzug durch britische Staatsangehörige, welche ihre Rechte gestützt auf das AIG erworben haben, richtet sich ebenfalls nach dem genannten Gesetz. Nebst dem Wahren der Nachzugsfrist von fünf Jahren für Ehegatten und Kindern unter zwölf Jahren respektive einem Jahr für Kinder über zwölf Jahre müssen eine bedarfsgerechte Wohnung zur Verfügung stehen, genügend finanzielle Mittel vorhanden sein und sich die nachgezogenen Familienmitglieder in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen oder eine Anmeldung zu einem Sprachkurs vorweisen können.

**Erlöschen der Bewilligung**



Bewilligungen können aus unterschiedlichen Gründen erlöschen, so unter anderem mit der Abmeldung ins Ausland, mit Ablauf der Gültigkeitsdauer, bei längerem Auslandsaufenthalt und bei einer Landesverweisung. Zusätzlich können Bewilligungen widerrufen werden, wenn der britische Staatsangehörige zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, seinen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder eine Sozialhilfeabhängigkeit besteht.



**AUTORIN**  
**Rechtsanwältin MLaw Nicole Schneider**, Peyer Partner Rechtsanwältin.

# HR-Prozesse optimieren? fidevision, der Abacus Gold Partner Ihres Vertrauens.

[www.fidevision.ch](http://www.fidevision.ch)



## Fragen & Antworten: Der Brexit und seine ausländerrechtlichen Folgen

Fragen und Antworten zum Brexit und seinen ausländerrechtlichen Folgen aus der Praxis.

■ Von Nicole Schneider



**Frage:** Ich beschäftige zurzeit einen britischen Staatsangehörigen. Muss ich aufgrund des Brexits etwas vorkehren?

**Antwort:** UK-Bürger, die bereits vor dem 31. Dezember 2020 in der Schweiz erwerbstätig waren, bleiben auch nach dem 1. Januar 2021 erwerbsberechtigt. Vorkehrungen seitens des Arbeitgebers sind keine notwendig.

**Frage:** Ich bin Brite und lebe/arbeite in der Schweiz. Muss ich aufgrund des Brexits etwas vorkehren?

**Antwort:** Es besteht kein Handlungsbedarf. Das unter dem FZA erworbene Aufenthaltsrecht gilt auch nach dem 1. Januar 2021 fort. Ein diesbezügliches Gesuch ist nicht notwendig. Im Verfahren um Verlängerung der bestehenden Bewilligung kann es jedoch vorkommen, dass die Migrationsbehörden neu einen Strafregisterauszug verlangen.

**Frage:** Ich möchte einen britischen Staatsangehörigen anstellen. Was muss ich machen?

**Antwort:** Die Arbeitstätigkeit eines britischen Staatsangehörigen unterliegt der Bewilligungspflicht. Eine solche Arbeitsbewilligung

ist vom Arbeitgeber bei der zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörde zu beantragen. Mit dem Gesuch einzureichen sind Belege betreffend die Ausschreibung der Stelle beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV), Stelleninserate, Bewerberliste (insbesondere mit Angabe zum Ablehnungsgrund), unterzeichneter Arbeitsvertrag, Lebenslauf und berufliche Qualifikationsnachweise. Die Arbeitsmarktbehörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Arbeitsbewilligung erfüllt (Stellenmeldepflicht, Inländervorrang, Lohn- und Arbeitsbedingungen) sowie noch freie Kontingente verfügbar sind. Ist dies der Fall, und stimmt das Staatssekretariat für Migration zu, so wird eine Arbeitsbewilligung ausgestellt.

Zu beachten ist, dass die Aufnahme der Arbeitstätigkeit vor dem arbeitsmarktlichen Entscheid und der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung nicht gestattet ist.

**Frage:** Welche steuerrechtlichen Konsequenzen hat die Beschäftigung eines britischen Staatsangehörigen für Arbeitgeber?

**Antwort:** Der Brexit hat aus steuerrechtlicher Sicht keinen Einfluss auf bestehende oder neue Arbeitsverhältnisse. Britische Staatsangehörige sind mit einer (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung nach wie vor quellensteuerpflichtig. Ein entsprechender Abzug vom Lohn ist monatlich zu tätigen. Besitzt der britische Staatsangehörige jedoch eine Niederlassungsbewilligung, so versteuert er sein Einkommen weiterhin nach dem ordentlichen Verfahren.

**Frage:** Wie gestaltet sich der sozialversicherungsrechtliche Schutz eines britischen Staatsangehörigen?

**Antwort:** Zu unterscheiden ist auch hier wieder zwischen Personen, die vor dem 31. Dezember 2020 in die Schweiz eingereist sind, und solchen, die seit dem 1. Januar 2021 einreisen.

Im ersten Fall führt das Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger die unter dem FZA geltende Koordination der sozialen Systeme fort. Britische Staatsangehörige, die in der Schweiz wohnen und hier einer Arbeitstätigkeit nachgehen, unterstehen grundsätzlich den schweizerischen Sozialversicherungen. Nebst der AHV- und IV-Unterstellung müssen sie zudem auch obligatorisch kranken- sowie – im Falle einer Anstellung – unfallversichert sein.

Wie sich die Koordination der sozialen Systeme ab dem 1. Januar 2021 ausgestaltet, ist zum aktuellen Zeitpunkt<sup>1</sup> noch ungeklärt.

**Frage:** Ich, britischer Bürger, möchte mich in der Schweiz selbstständig machen. Welche Vorkehrungen muss ich tätigen?

**Antwort:** Die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit setzt ein Gesuch des britischen Staatsangehörigen zuhanden der zuständigen kantonalen Behörde voraus. Dieses nimmt eine arbeitsmarktliche Prüfung vor, wobei nebst der persönlichen Qualifikation der gesuchstellenden Person auch das Vorhandensein der notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen und eine ausreichende Existenzgrundlage kontrolliert werden. Zudem hat die gesuchstellende britische Person den Nachweis zu erbringen, dass die geplante selbstständige Tätigkeit sich nachhaltig positiv auf den schweizerischen Arbeitsmarkt auswirkt und damit von gesamtwirtschaftlichem Interesse sein wird.



**Frage:** Ich bin britischer Staatsangehöriger, kann ich meinen Wohnort in einen anderen Kanton verlegen?

**Antwort:** Sofern die Bewilligung noch unter der Geltung des FZA erteilt wurde, besteht für das ganze Gebiet der Schweiz die geografische Mobilität. Der britische Staatsangehörige kann seinen Wohnsitz also problemlos in einen anderen Kanton verlegen und sich dort bei der Einwohnergemeinde anmelden.

Im Anwendungsbereich des AIG, das für britische Staatsangehörige, welche seit dem 1. Januar 2021 einreisen, gilt, ist die geografische Mobilität zwar gewährleistet, doch bedarf der Kantonswechsel vorgängig eines entsprechenden Antrags zuhanden des neuen Wohnsitzkantons. Erst wenn der neue Wohnsitzkanton den Kantonswechsel bewilligt hat, darf der Wohnsitz auch effektiv verlegt werden.

**Frage:** Ich bin britischer Staatsangehöriger, kann ich meine Arbeitsstelle wechseln?

**Antwort:** Britische Staatsangehörige, welche vor dem 31. Dezember 2020 ihr Aufenthaltsrecht erworben haben, profitieren weiterhin von der uneingeschränkten beruflichen Mobilität. Sie sind zum Stellen- und Berufswechsel

sowie zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit berechtigt.

Für britische Staatsangehörige, die ab dem 1. Januar 2021 einreisen und im Besitz einer Kurzaufenthaltsbewilligung sind, ist der Stellenwechsel meldepflichtig. Verfügen sie jedoch über eine Aufenthaltsbewilligung, so ist der Stellenwechsel bewilligungsfrei. Hingegen unterliegt der Wechsel von der unselbstständigen in die selbstständige Erwerbstätigkeit der Bewilligungspflicht.

**Frage:** Unter welchen Voraussetzungen kann ich ab dem 1. Januar 2021 als britischer Staatsangehöriger die Niederlassungsbewilligung erlangen?

**Antwort:** Sowohl für britische Staatsangehörige, die bereits vor dem 31. Dezember 2020 in der Schweiz aufenthaltsberechtigt waren, wie auch für solche, die erst ab dem 1. Januar 2021 einreisen, gelten dieselben Regelungen. Gemäss langjähriger Praxis können britische Staatsangehörige nach einem ununterbrochenen und rechtmässigen Aufenthalt von fünf Jahren die Niederlassungsbewilligung beantragen. Nebst dieser fünfjährigen Frist müssen zusätzlich noch die Voraussetzungen für die Erteilung der

Niederlassungsbewilligung nach dem Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) erfüllt sein, d.h., konkret dürfen keine Widerrufungsgründe vorliegen, und der britische Staatsangehörige muss die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG erfüllen (Beachtung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, Respektierung der Werte der Bundesverfassung, Sprachkompetenzen, Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung).

**Frage:** Ich werde von einem britischen Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich in die Schweiz entsandt. Welche Vorkehrungen sind zu treffen?

**Antwort:** Dauert die Entsendung lediglich 90 Tage pro Kalenderjahr, so ist die Tätigkeit des entsandten Arbeitnehmers mittels des Online-Verfahrens zu melden.<sup>2</sup> Ist die Entsendung jedoch für eine längere Dauer vorgesehen, unterliegt die Ausübung der Tätigkeit einer arbeitsmarktlichen Prüfung und ist eine Bewilligung erforderlich. Aufgrund der Bearbeitungsdauer für ein Gesuch für eine Arbeitsbewilligung ist es empfehlenswert, das Verfahren frühzeitig einzuleiten.

**Frage:** Besteht nach dem 1. Januar 2021 eine Visumpflicht für britische Staatsangehörige?

**Antwort:** Nein. Trotz des Austritts des Vereinigten Königreichs aus dem Schengenraum können britische Staatsangehörige auch seit dem 1. Januar 2021 visumsfrei für einen kurzfristigen Aufenthalt von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen in die Schweiz einreisen.

**FUSSNOTEN**

- 1 Stand 10. Dezember 2020.
- 2 [https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza\\_schweiz-eu-efta/meldevverfahren.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldevverfahren.html)



**AUTORIN**  
**Rechtsanwältin MLaw Nicole Schneider**, Peyer Partner Rechtsanwältin.

**Impressum**

Verlag	WEKA Business Media AG Hermetschloostrasse 77 CH-8048 Zürich www.weka.ch	Publikation	10 x jährlich, Abonnement: CHF 98.– pro Jahr, Preise exkl. MWST und Versandkosten.
Herausgeber	Marc Ph. Prinz, VISCHER	Bildrechte	Autorenbilder: WEKA Business Media AG Alle übrigen Bilder: www.istockphoto.com
Redaktion	Birgitt Bernhard	Bestell-Nr.	NL9100

© WEKA Business Media AG, Zürich, 2021  
 Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck sowie Wiedergaben, auch auszugsweise, sind nicht gestattet. Die Definitionen, Empfehlungen und rechtlichen Informationen sind von den Autoren und vom Verlag auf ihre Korrektheit in jeder Beziehung sorgfältig recherchiert und geprüft worden. Trotz aller Sorgfalt kann eine Garantie für die Richtigkeit der Informationen nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autoren bzw. des Verlags ist daher ausgeschlossen. Aus Platzgründen und zwecks besserer Lesbarkeit wurden meist die männlichen Formen verwendet. Die weiblichen Formen sind dabei selbstverständlich mitgemeint.